



## PE-Auffangwanne 220 l

<b>D</b>	PE-Auffangwanne 220 l	Deutsch	2
<b>GB</b>	PE-Collecting Trough 220 l	English	10
<b>F</b>	Bac collecteur en plastique PE 220 l	Français	18
<b>I</b>	Vasca di raccolta PE 220 l	Italiano	19
<b>E</b>	Colector de Plástico PE 220 l	Español	20
<b>CZ</b>	PE- záchytná vana 220 l	Česky	21
<b>DK</b>	PEopsamlingsbakke 220 l	Dansk	22
<b>EST</b>	PE-kogumisvann 220 l	Eesti	23
<b>H</b>	Polietilénfelfogóteknő 220 l	Magyar	24
<b>N</b>	PE-dryppekar 220 l	Norsk	25
<b>NL</b>	PE-opvangbak 220 l	Nederlands	26
<b>P</b>	Bacia coollectora de polietileno 220 l	Português	27
<b>PL</b>	Miska zlewowa PE 220 l	Polski	28
<b>RO</b>	Vană de captare PE 220 l	Română	29
<b>RUS</b>	Полиэтиленовый сливной поддон 220 л	Русский	30
<b>S</b>	PE-uppsamlingsstråg 220 l	Svenska	31
<b>FIN</b>	PE-keräysallas 220 l	Suomi	32
<b>SK</b>	PE-záchytná vaňa 220 l	Slovenský	33
<b>SLO</b>	PEprestrezna kad 220 l	Slovenščina	34
<b>TR</b>	PE topalama küveti 220 l	Türkçe	35

# CEMO-PE-Auffangwanne 220l

## Tankpapiere und technische Informationen Zulassungs-Nr.: Z-40.22-574

- |                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| 1. Zulassung „Betreiberauszug“                | Seite 2 |
| 2. Transport-, Montage- und Betriebsanleitung | Seite 9 |
| 3. Überwachungserklärung                      | Seite 9 |

Wichtige Unterlagen für den Betreiber!  
Bitte sorgfältig aufbewahren!  
(Unterlagen sind bei Prüfungen der Tankanlage vorzuzeigen.)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574

Seite 2 von 8 | 29. Juli 2020

- 1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen. Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerrufen/erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## 1. Zulassung „Betreiberauszug“

Z1462.20

1.40.22-9919

Zulassungstitel für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prädicat  
Eines von Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anzahl des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EDTA, der UEAtC und der WFTAG

Datum: 29.07.2020  
Geschäftszeichen: II 24-1.40.22-9919

Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung

Nummer:  
Z-40.22-574

Antragsteller:  
CEMO GmbH  
In den Backenländern 5  
71384 Weinstadt

Geltungsdauer  
vom: 29. Juli 2020  
bis: 29. Juli 2025

Gegenstand dieses Bescheides:  
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiernit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 18 Seiten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574

Seite 3 von 8 | 29. Juli 2020

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen/Auffangwannen aus Polyethylen (PE) gemäß Anlage 1, die im Spritzgussverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und werden mit Stallebenen verwendet.
- (2) Die Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumina und die möglichen Stallebenen sowie die zulässigen Lagermassen sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- Tabelle 1: Eigenschaften

PE-Paletten-auffangwanne Typ- Bezeichnung	Abmessungen L x B x H [mm]	Auffang- volumen [Liter]	Anzahl erforderlicher Stallebenen	zulässige Lager- masse [kg]
2202 Typ 80 x 120	832 x 1232 x 362	220	1 PE-Rost oder 1 Stahlgitterrost oder 1 Holzpalette	600
2204 Typ 120 x 120	1232 x 1232 x 262		4 PE-Roste oder 1 Stahlgitterrost oder 1 Holzpalette	1200

- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrnde Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.
- (4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangvorrichtungen innerhalb und außerhalb der Erdbereichen nach DIN 4149. Bei Aufstellung innerhalb der Erdbereichen 1 bis 3 nach DIN 4149 sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbefall keine konzentrierten Einzelstöße auf die Behälter/Gefäße einwirken.
- (5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Winderwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein auflösender Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.
- (6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.
- (7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 \leq 1,0$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtigkeit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
  - Mineralsäuren bis 20 % sowie saure hydrolytische Säure in wässriger Lösung (pH < 6),
  - außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentration nach Medienliste 40-1.1.

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04 Bauen in deutschen Erdbereichen – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung blickter Hochbauten

<sup>2</sup> Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeiten für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Z1462.20

1.40.22-9919

- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierten Laugen in wässriger Lösung ( $pH > 8$ ), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8,
- (8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrschwerfmetallverordnung fallen, ist TRGS 510-9 zu beachten,
- (9) Dieser Beschrieb wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (10) Dieser Beschrieb berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (11) Die Geltungsdauer dieses Beschrides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Beschrides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen und der Stallebenen aus Polyethylen, Stahl oder Holz dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.10 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sowie die Mindestmassen der Stallebenen sind in Anlage 4 aufgeführt.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) stand-sicher.

(2) Die Stallebenen müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 ausgestellt sein.

#### 2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1).

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Beschrides.

#### 2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stallebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stallebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

- 3 TRGS 510-213(1): Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt geändert: BMBT 2015 S. 1320 (Nr. 66) (v. 30.11.2015)
- 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- 5 DIN 4102-1:1999-05

Z1462.20 1.40.22-9019

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBT hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Stallebenen dürfen nur im Werk 5<sup>er</sup> der Cemo GmbH hergestellt werden.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellername/-nummer,
- Herstellungsjahr,
- Typ,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- Tragkraft der Stallebene (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Lagermedium lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Baugarteneintragung Nr. Z-40.22-574\*.

### 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Beschrieb erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers auf der Grundlage einer weiseigenen Produktionskontrolle und einer Erprobung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen der von dem Beschrieb erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers auf der Grundlage einer weiseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungsbescheinigungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erprobung der Formmasse durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erstellung des Übereinstimmungsbescheinigungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dafür durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

\* Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBT hinterlegt.  
Ankername Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil 1, B5.41.110; erhältlich auf der Internetseite des DIBT.

Z1462.20 1.40.22-9019

(4) Die Übereinstimmungsbescheinigung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von erteilten Übereinstimmungsbescheinigungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(6) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erprobungsberichts zur Kenntnis zu geben.

## 2.4.2 Weiseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine weiseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter weiseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Beschrieb erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die weiseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der weiseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen:
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die weiseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen:
  - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
  - Herstellungs- oder Chargennummer,
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die weiseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4.3 Erprobung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erprobung sind die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

## 2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die weiseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Z1462.20 1.40.22-9019

(1) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erprobung der PE-Formmassen durchzuführen.

(3) Bei der Fremdüberwachung und bei der Erprobung sind mindestens die auf die Formmasse bezogenen Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 (Prüfung nach Anlage 4, Tabelle 2) durchzuführen. Die Probeentnahme und Prüfungen erfolgen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Beschrieb nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undurch zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzuziehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerweh festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stallebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, anfallschlag- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrnde Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

### 3.2 Ausführung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegefesten Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Aufschüttung zu stehen.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind auf einer Zementstriebe- oder Asphaltstriebe aufzustellen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

#### 4.1 Nutzung

##### 4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung gelagerte Betriebsflüssigkeit nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante der Stallebene zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stallebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Reservoir der Auffangvorrichtung durch eingebaute Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Betriebsflüssigkeit darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von Wasser gefährdend

Z1462.20 1.40.22-9019

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574**

Seite 8 von 8 | 29. Juli 2020

Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtnicht der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Ausretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenen Werkstoffen, die miteinander abgelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff des gelagerten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abtillen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abtillrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auffangfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls labortestende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stallebene eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leakagefall) einwirken.

(12) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfrödmittel (Hühlwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

**4.1.2 Lagerflüssigkeiten**  
Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (6) und (7) verwendet werden.

**4.2 Unterhalt, Wartung**  
Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**4.3 Prüfung**

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und zu Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

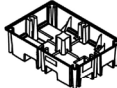



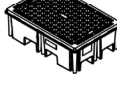
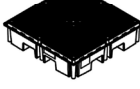
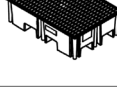
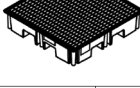
Beglaubigt  
Hill

Z1402.20

1.40.22-9019

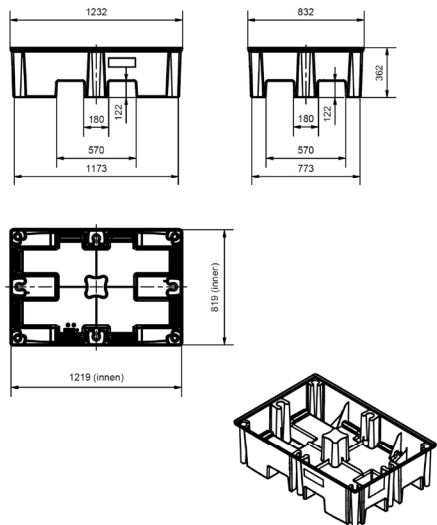
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020**

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020**

	
	
	
	
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l	
Anlage 1	

Z59153.20

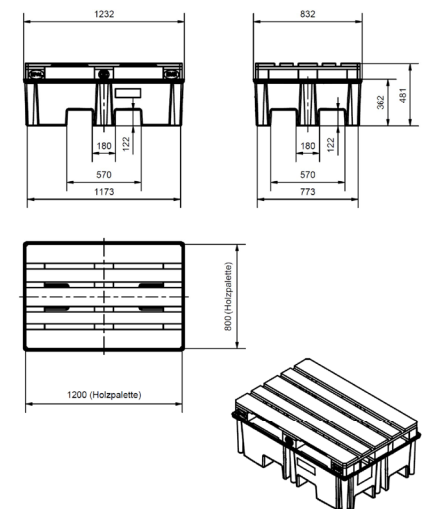
1.40.22-9019



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l	
PE-Palettenauffangwanne 2202	Anlage 1.1

Z59153.20

1.40.22-9019

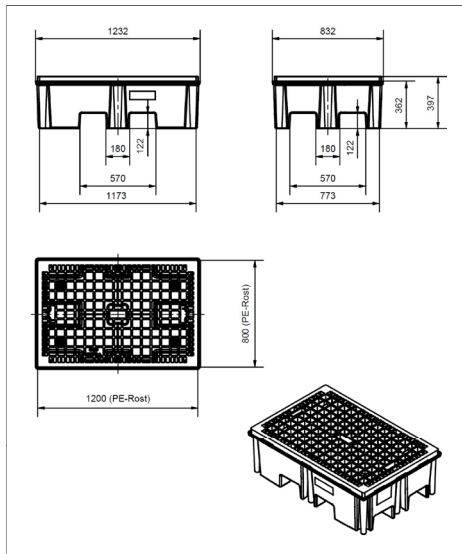


Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l	
PE-Palettenauffangwanne 2202 mit Holzpalette	Anlage 1.2

Z59153.20

1.40.22-9019

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020



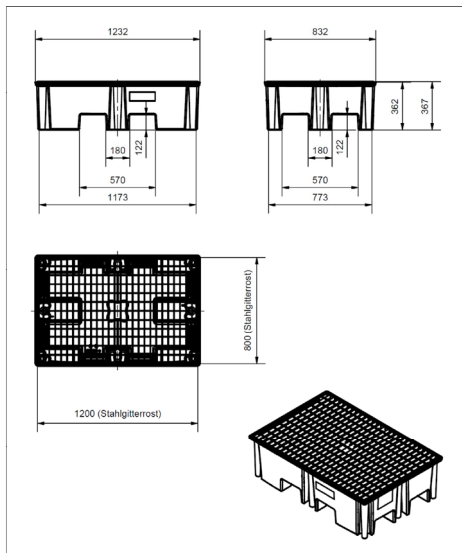
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit PE-Rost

Anlage 1.3

Z59153.20

1.40.22-99/19

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020



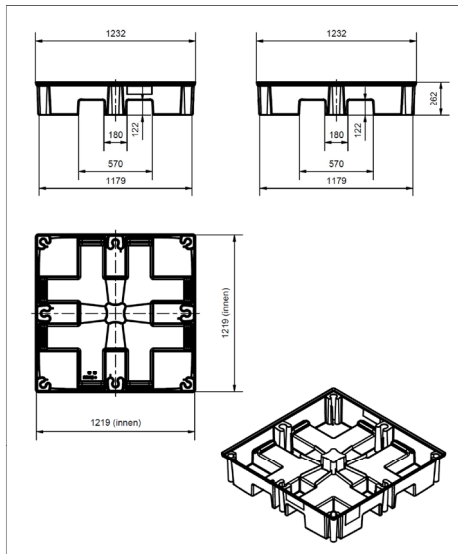
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit Stahlgitterrost

Anlage 1.4

Z59153.20

1.40.22-99/19

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020



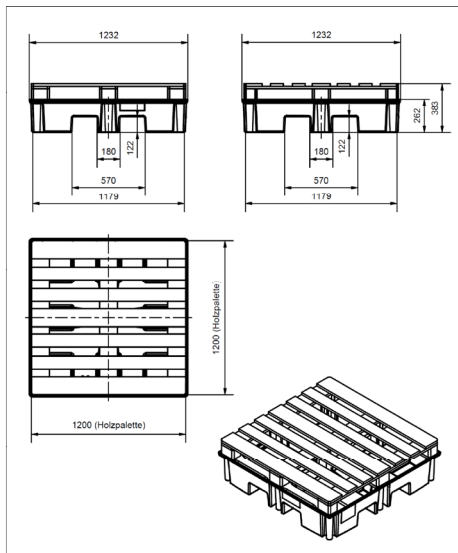
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne 220/4

Anlage 1.5

Z59153.20

1.40.22-99/19

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-40.22-574 vom 29. Juli 2020

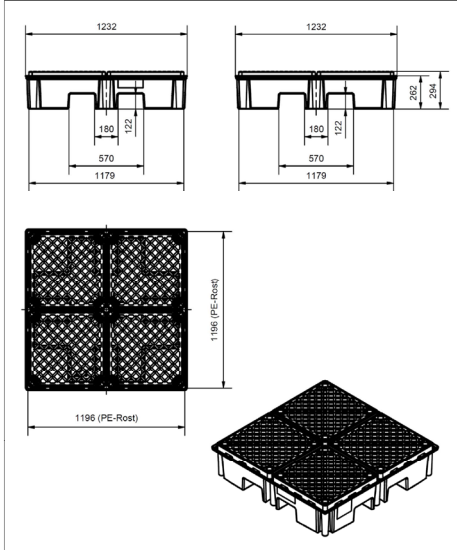


Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit Holzpalette

Anlage 1.6

Z59153.20

1.40.22-99/19

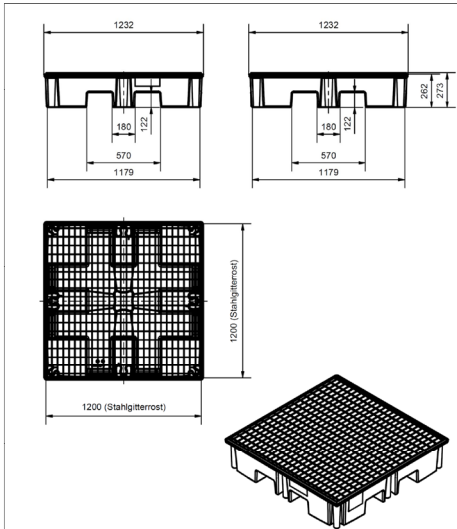


Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne Z20/4 mit PE-Rost

Anlage 1.7

Z59153.20

1.40.22-9919

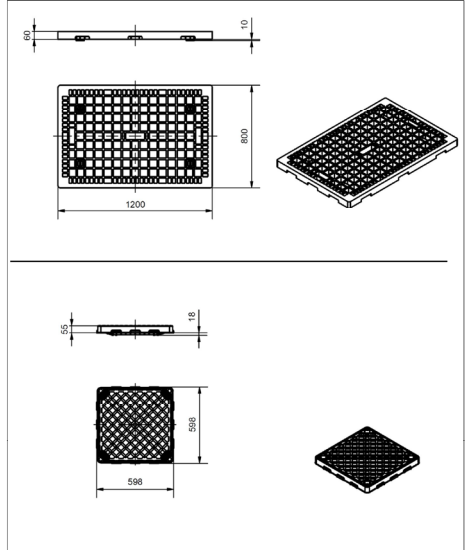


Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l  
PE-Palettenauffangwanne Z20/4 mit Stahlgitterrost

Anlage 1.8

Z59153.20

1.40.22-9919



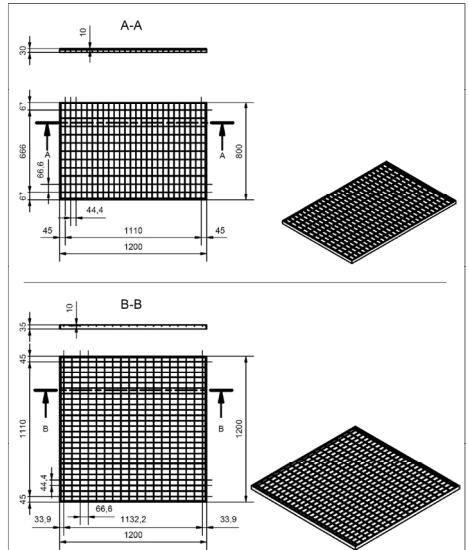
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Roste  
Details und Abmessungen

Anlage 1.9

Z59153.20

1.40.22-9919



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

Stahlgitterrost  
Details und Abmessungen

Anlage 1.10

Z59153.20

1.40.22-9919

Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit  
einem Auffangvolumen von 220 lAnlage 2  
Blatt 1 von 3Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit  
einem Auffangvolumen von 220 lAnlage 2  
Blatt 3 von 3

## WERKSTOFFE

## WERKSTOFFE

## 1 Auffangvorrichtungen (Auffangwannen)

## 2.4 Holzpaletten

- (1) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die Formmassen HDPE HMA 025 schwarz<sup>1</sup> und HDPE HMA 035 schwarz<sup>2</sup> der ExxonMobil Chemical mit denen in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.
- (2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerulate sind von der Verwendung ausgeschlossen.
- (3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neumare und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von  
HDPE HMA 025 schwarz<sup>1</sup> und HDPE HMA 035 schwarz<sup>2</sup>

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwerte <sup>a</sup>
<b>Physikalische Eigenschaften</b>		
Dichte in g/cm <sup>3</sup>	DIN EN ISO 1183-1 <sup>2</sup>	0,964 - 0,966
MFR (190/2,16) in g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 <sup>2</sup>	8,0 - 8,2
<b>Mechanische Eigenschaften</b>		
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>3</sup>	27,1 - 27,9
Streckdehnung in %	ISO 527-1	9,2 - 10,5
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (1 mm/min)	1212 - 1260
Shore D-Härte (15 s)	DIN ISO 868 <sup>4</sup>	60 - 63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m <sup>2</sup>	HDPE HMA 025 HDPE HMA 035	7,0 - 7,2 6,9 - 8,2
<b>Übrige Eigenschaften</b>		
Oxidations-induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11367-6 <sup>5</sup>	3,3 - 4,2
Rufverteilung (Note)	ISO 18553 <sup>6</sup>	1,6 - 1,8

<sup>a</sup> Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen<sup>8</sup>

- <sup>1</sup> Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch BAX Batch 059/8130 40; UV-beständig  
DIN EN ISO 1183-1:2019-09  
Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschlammten Kunststoffen - Teil 1: Einschmelzverfahren; Verfahren mit Flüssigschmelzextruder und Titankostenverfahren
- <sup>2</sup> DIN EN ISO 1133-1:2014-02  
Kunststoffe - Bestimmung der Schmelz-Massendurchsatzrate (MFR) und der Schmelz-Volumenflussrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeine Prüfverfahren
- <sup>3</sup> DIN EN ISO 527-1:2019-12  
Kunststoffe - Bestimmung der Zugfestigkeiten - Teil 1: Allgemeine Grunddaten (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- <sup>4</sup> DIN EN ISO 527-2:2019-08  
Kunststoffe - Bestimmung der Zugfestigkeiten - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extraktionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2019
- <sup>5</sup> DIN EN ISO 868: 2005-10  
Kunststoffe und Hartgummi; Bestimmung der Einwirkhöhe mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2005
- <sup>6</sup> DIN EN ISO 1850-2:2005-03  
Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:1919); Deutsche Fassung EN ISO 180:2019
- <sup>7</sup> DIN EN ISO 11367-6:2018-07  
Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) - Teil 6: Bestimmung der Oxidations-induktionszeit (isothermische DIT) und Oxidations-induktionsperiode (dynamische DIT) (ISO 11367-6:2018)
- <sup>8</sup> ISO 18553:2002-03  
Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rufverteilung in Rohren, Formmassen und Formmassen aus Polyethylen
- <sup>9</sup> Untersuchungsbild Nr.: 24117107 aus TÜV SÜD vom 18.02.2019 (Inhalt nicht im DBS)

Tabelle 4: Paletten

Bezeichnung	Abmessung (LxB) [mm]	Besonderheit	Gewicht [kg]	zul. Belastung [kg]
Holz-Palette 80 x 120	800 x 1200	Europalette nach DIN EN 13698-1 <sup>14</sup>	21,2	600
Holz-Palette 120 x 120	1200 x 1200	Holzpalette in Ausführung an 1 DIN EN 13698-1	17,0	1200

240510.20

1.40.22-9919

240510.20

1.40.22-9919

Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit  
einem Auffangvolumen von 220 lAnlage 2  
Blatt 2 von 3Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit  
einem Auffangvolumen von 220 lAnlage 3  
Blatt 1 von 1

## WERKSTOFFE

## HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

## 2 Stellemenben

## 1 Herstellung

## 2.1 Allgemeines

Als Stellemenben sind Kunststoffroste (PE), Stahl-Gitterroste oder Holzpaletten, zu verwenden.

## 2 Verpackung, Transport und Lagerung

## 2.2 PE-Roste

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.9 und der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

- (2) Für die Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste dürfen nur die Formmassen gemäß Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neumare und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regenerulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

Tabelle 2: PE-Roste

PE-Rost für Auffangvorrichtung	Gewicht [kg]	Mindest-wanddicke [mm]	zul. Belastung je Rost [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
Typ 80 x 120	8,5	3,0	600	800 x 1200 x 60
Typ 120 x 120	3,1	2,5	400	598 x 598 x 55

## 2.3 Gitterroste aus verzinktem Stahl

(1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S235JR, Werkstoffnummer 1.0038, bzw. S355JR, Werkstoffnummer 1.0045 nach DIN EN 10025-2<sup>16</sup> und DIN EN 10027-1<sup>17</sup>), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461<sup>19</sup> zu verwenden.

- (2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.10 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.
- (3) Die als Stellemenben verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638<sup>18</sup> ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagemedien entsprechend Abschnitten 1 (6) und (7) der Besonderen Bestimmungen beständig sowie entsprechend den Angaben in Tabelle 3 tragfähig sein.

Tabelle 3: Stahl-Gitterroste

Maße (L x B x H) [mm]	Stahl	Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschen-teilung [mm]	Füllstab [mm]	zul. Belastung [kg]
800 x 1200 x 30	S235JR	12,4	30 x 2	44,4 / 66,6	9 x 1,9	600
1200 x 1200 x 35	S355JR	30,0	35 x 3	44,4 / 66,6	9 x 1,9	1200

<sup>16</sup> DIN EN 10025-2:2019-10  
Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für geringere Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019<sup>17</sup> DIN EN 10027-1:2017-01  
Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017<sup>18</sup> DIN EN 1461:2009-10  
Durch Feuerzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009<sup>19</sup> RAL-GZ 638:2008-09  
Zinkbeschichtung

240510.20

1.40.22-9919

240510.20

1.40.22-9919

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von Z201**

**Anlage 4  
Blatt 1 von 3**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1 Werkseigene Produktionskontrolle**

**1.1 Prüfung der Werkstoffe**

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen/-wannen und Stellebene anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungs-zertifikat das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>16</sup>.

Tabelle 1: Prüfvorgän für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induktions-Zeit (OIT)	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.3, Tabelle 3 dieser Anlage	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2.2 bis Abschnitt 2.4	Aufzeichnung bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel bzw. jede Lieferung

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von Z201**

**Anlage 4  
Blatt 3 von 3**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1.4 Auffangvorrichtungen**

Die Auffangvorrichtungen sind nach den Bedingungen der Tabelle 4 zu prüfen. Tabelle 4: Prüplan für die Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	In Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>17</sup> bzw. Abschnitt 1.5 dieser Anlage	Aufzeichnung (Herstellbescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserefüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

**1.5 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen**

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangvorrichtungen gelten die Bedingungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfgrundlagen der Auffangvorrichtungen

Typ	Abmessungen	Mindestwanddicke Seitenwände [mm]	Mindestwanddicke Boden [mm]	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]
80 x 120	Anlage 1.1	3,3	3,2	12,76
120 x 120	Anlage 1.5	3,4	3,2	13,28

**1.6 PE-Stellebenen**

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2 aufgeführten PE-Roste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 6.

Tabelle 6: Prüplan der PE-Roste

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Gewicht	In Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>17</sup> ; Anlage 1.9 und Anlage 2, Abschnitt 2.2	Aufzeichnung (Herstellbescheinigung)	jede Stellebene (Wanddicken stichprobenartig)

<sup>16</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

<sup>17</sup> DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

240510.20 1.40.22.9919

240510.20 1.40.22.9919

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von Z201**

**Anlage 4  
Blatt 2 von 3**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1.2 Formmasse**

Für die Prüfung der Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FU):

Eigenschaft, Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm <sup>3</sup>	DIN EN ISO 1183-1 <sup>1</sup>	0,955 - 0,966	WP: jede Charge FU: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>1</sup> MFR (190/2,16)	8,0 - 8,2	WP: jede Charge FU: jährlich
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>1</sup> (bei 50 mm/min)	≥ 26,7	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 8	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Dekante Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>1</sup>	≥ 1200	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 <sup>1</sup>	≥ 3,0	WP: 2 x jährlich FU: jährlich

<sup>1</sup> mit Ausnahme von Dichte, MFR und OIT sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

**1.3 Formstoff (Auffangvorrichtung, PE-Rost)**

Für die spritzgegossenen Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>14</sup> MFR (190/2,16)	max. MFR <sub>rel</sub> ≤ 1,15 x MFR <sub>rel</sub>
Streckspannung	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>1</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 26,7
Streckdehnung	%		≥ 8
Elastizitätsmodul	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>1</sup> (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1200

Index (a) vor der Verarbeitung entsprechen Tabelle 2 dieser Anlage  
Index (e) nach der Verarbeitung am Formstoff

<sup>14</sup> DIN EN ISO 1133-1:2013-03 Kunststoff – Bestimmung der Schmelzmassenfließrate (MFR) und der Schmelz-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)

240510.20 1.40.22.9919

## 2. Transport-, Montage- und Betriebsanleitung

Sehr geehrter Kunde,

mit der PE-Auffangwanne haben Sie ein Qualitätsprodukt erworben, das bis in Details für den praktischen Einsatz durchdacht ist und bei dem alle behördlichen Voraussetzungen für einen problemlosen Einsatz erfüllt sind. Einzelheiten erfahren Sie aus der nachfolgenden Betriebsanleitung. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Ihr CEMO

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zu beachtende Unterlagen

- Zulassung Z-40.22-574, für PE-Auffangwanne (Betreiberauszug)
- Bestimmungen des Wasser-, Gewerbe- und Baurechts, Gefahrstoffrecht sofern zutreffend
- Überwachungserklärung

#### 1.2 Einsatzbereiche

Die rechteckig offenen Auffangwannen aus Polyethylen (PE) können als Teil von Lageranlagen mit ortsbeweglichen Gefäßen verwendet werden.

Sie sind vorgesehen zur Lagerung von:

- gebrauchten und ungebrauchten Motoren- und Getriebeölen mit Flammpunkt über 100 °C
- Pflanzenschutzmitteln
- vielen Säuren, Laugen, Salzlösungen und Chemikalien gemäß Beständigkeitsliste der Zulassung.

### 2. Transport

Zur Vermeidung von Schäden und Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche ist dringend zu beachten:

- Auffangwanne nicht fallen lassen oder werfen
- nicht auf Kanten oder spitze Gegenstände legen

### 3. Aufstellbedingungen

Die Aufstellbedingungen für die jeweiligen Medien sind den wasser-, gewerbe- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die PE-Auffangwannen sind auf ebenem befestigten Untergrund oder in ausreichend tragfähigen Regalen aufzustellen.

### 4. Wartung

PE-Auffangwannen benötigen keine besonderen Wartungsmaßnahmen.

Die Auffangwanne ist vom Betreiber regelmäßig zu kontrollieren gemäß Zulassung.

## 3. Überwachungserklärung

CEMO

### Überwachungserklärung für PE-Auffangwanne

aus HD-PE als Lageranlage für ortsbewegliche Gefäße.

Artikel-Nr.: 211.X

Zulassungsnummer: Z-40.22-574

Wir bescheinigen, dass die PE-Auffangwanne den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Die Bau- und Dichtheitsprüfung wurde durchgeführt.



Qualitätswesen

